

Förderungen

Förderungen von Aus- und Weiterbildung



Für Privatpersonen bzw. Privatzahler

1. Bildungsförderung vom Land Kärnten

Die Bildungsförderung des Landes Kärnten ist eine Maßnahme zur finanziellen Unterstützung von Arbeitnehmern, freien Dienstnehmern und Wiedereinsteigern, die sich beruflich bei einem vom Land Kärnten anerkannten Bildungsträger weiterbilden.

Welche Weiterbildung wird gefördert?

- Weiterbildung, die eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lässt.
- Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen ab einem Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten zu je mindestens 45 Minuten.

Höhe der Förderung?

- Bis zu € 2.500,- innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren.
- Kurskosten sowie Prüfungsgebühren werden grundsätzlich bis zur maximalen Förderhöhe mit 50% gefördert.
- Kursmaßnahmen von Lehrlingen und Wiedereinsteigern können bis zu 75% gefördert werden.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich unter: www.arbeitnehmerfoerderung.at

Antragsfrist

Frühestens zu Beginn der Kursmaßnahme, spätestens 4 Monate nach Abschluss der Kursmaßnahme.

Nähere Informationen sowie den aktuellen Förderungsfolder finden Sie ebenfalls unter obiger Homepage bzw. Rückfragen richten Sie an: abt11.alw@ktn.gv.at

2. Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss kann von berufstätigen Abendenschülern der Werkmeisterschule bean-

tragt werden. Informationen und Antragstellung unter: Arbeiterkammer in Klagenfurt bzw. in den Bezirksstellen, anf@akktn.at oder T 050 477 4003

3. Förderung durch das AMS

Grundsätzlich fördert das Arbeitsmarktservice Kärnten Aus- und Weiterbildung, um bei arbeitslosen Personen die Vermittlungsaussichten zu verbessern. Grundlegende Voraussetzung für eine Förderung der Kurskosten ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem AMS-Berater in der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vor Kursbeginn sowie eine Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Verwertbarkeit der ausgewählten Kursmaßnahmen.

Näheres erfahren Sie auf www.ams.or.at oder in den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Kärnten.

4. Bildungsdarlehen

Seit 2005 können Bauspardarlehen auch für Ausbildungszwecke verwendet werden. Bei Vorliegen von Bürgschaften können sogar noch höhere Darlehen beantragt werden. Die Zweckwidmung, ob das Geld für die Veränderung der Wohnsituation, Altersvorsorge oder Aus- und Weiterbildungen verwendet wird, muss erst bei der Aufnahme des Darlehens - und nicht bereits bei Abschluss des Bausparvertrages - festgesetzt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei jeder österreichischen Bausparkasse.

5. Steuerliche Absetzbarkeit

Unselbstständige Erwerbstätige können ihre Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (d.h. die Bruttobeträge der Rechnungen) als Werbungskosten in der Jahressteuererklärung anführen und beim zuständigen Finanzamt beantragen.

6. Förderung für Lehrlinge

Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung werden zu 100% pro Kursteilnahme bei Selbstfinanzierung gefördert, wenn die Lehre bei einem förderbaren Lehrbetrieb und nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

Der Förderantrag (Download des Formulars www.lehre-foerdern.at) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kursende bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer – Förderungen einlangen:

T 05 90904 882

E lehre.foerdern@wkk.or.at

www.lehreffoerdern.at

Förderauskunft & Beratung:

T 05 9434

Für Unternehmen

1. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

In der aktuellen Förderperiode können Dienstgeber für ihre Mitarbeiter Kurskostenförderungen erhalten.

Achtung: Der Antrag auf Förderungen ist jeweils vor Kursbeginn zu stellen!

1.1 Durch das Land Kärnten

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen von Betriebsneueinsiedlungen, Standortneuerrichtungen, Produkt- und Technologieinnovationen. Gefördert werden Qualifizierungsaufwendungen für Arbeitnehmer, die sich in einem ordentlichen vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit zumindest 50% der jeweiligen Normalarbeitszeit oder in Elternkarenzurlaub befinden und ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

Förderhöhe: max. 25% der Kurskosten bis max. € 1.500,- je Arbeitnehmer pro Jahr

► **Auskünfte und Anträge:**

Amt der Kärntner Landesregierung
E martin.rossmann@ktn.gv.at
T 050 536 31111

1.2 Durch das AMS

Zielgruppen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit höchstens Pflichtschulabschluss
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 45
- Arbeitnehmerinnen mit Lehrabschluss bzw. berufsbildender mittlerer Schule

Mindestdauer der Ausbildung:

16 Kursstunden

Förderhöhe: 50% der Kurskosten (sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt)

Personalkosten sind für Ausbildungen ab der 25. Kursstunde, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde förderbar.

Antragsstellung spätestens 1 Woche vor Kursbeginn.

Auskünfte und Anträge:

Zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

2. Weiterbildung für Lehrlinge

Gefördert werden **Ausbildungsverbände** und **Zusatzausbildungen über das Berufsbild hinaus** im Ausmaß von **75% der Kurskosten** bis zu einer Gesamthöhe von € 2.000,- pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode in einem Lehrbetrieb.

Weiters können **Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung** im Ausmaß von **75% der Kurskosten** bis zu einer Gesamthöhe von € 500,- gefördert werden.

Gefördert werden auch **Nachhilfeskurse** und **Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen** in der Berufsschule. Die Förderhöhe beträgt **100% der Kurskosten** für die Nachhilfe bis zu einer Gesamthöhe von € 3.000,- pro Lehrling.

Antragsstellung spätestens 3 Monate nach Ende der Weiterbildungsmaßnahme.

Auskünfte und Anträge:

Lehrlingsstelle-Förderungen
www.lehre-foerdern.at
T 05 90904 882

3. Weiterbildung für Lehrlingsausbilder

Gefördert werden **Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder** im Ausmaß von **75% der Kurskosten** bis zu einer Gesamthöhe von € 2.000,- pro Kalenderjahr je Ausbilder, wenn der Ausbilderbetrieb die Kosten trägt.

Antragsstellung spätestens 3 Monate nach Ende der Weiterbildungsmaßnahme.

Auskünfte und Anträge:

Lehrlingsstelle-Förderungen
www.lehre-foerdern.at
T 05 90904 882

4. Förderung für Inhaber von Kleinunternehmen

Unternehmer selbst haben die Möglichkeit die Kosten ihrer eigenen Weiterbildungen einzureichen. Von den anrechenbaren **Weiterbildungskosten** (min. € 1.000,- bis max. € 4.000,-) können **50%** als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzung: Das Unternehmen darf nicht mehr als 49 Mitarbeiter beschäftigen

Antragstellung vor Kursbeginn mit Rechnungs- und Zahlungsdatum.

Auskünfte und Anträge:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)
www.kwf.at
T 0463 55800

5. Förderung für Weiterbildung von Zeitarbeitern

Die Kosten diverser Weiterbildungsmaßnahmen und mögliche Prüfungskosten von Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitern gewerblicher Arbeitskräfteüberlasser sowie 154% der Bruttolohnkosten für Ausbildungszeiten, die innerhalb der Arbeitszeit stattfinden (Bedingung: Behaltefrist von 1 Monat nach Ausbildungsende) werden nach Maßgabe der Mittel gefördert.

Die Bildungsmaßnahmen sollen eine kontinuierliche Beschäftigung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ermöglichen und überbetrieblich verwertbar sein.

Auskünfte und Anträge:

Sozial- und Weiterbildungsfonds der Arbeitskräfteüberlassung Österreich (SWF)
www.swf-akue.at
E office@swf-akue.at
T 01 890 90 84 0

6. Bildungsschecks für Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten

Das **WIFI Kärnten** bietet allen Mitgliedern der Wirtschaftskammer Kärnten bei der Buchung eines „**Firmen-Intern-Trainings**“ einen Bildungsscheck in Höhe von **€ 200,-**. Dieser kann im Kursjahr 2019/20 von 01.08.2019 bis 31.07.2020 eingelöst werden.

Die **Wirtschaftskammer Kärnten** bietet außerdem allen Mitgliedern einen **€ 50,-** Weiterbildungsscheck für einen „**WIFI-Kurs Ihrer Wahl**“ für die ganz persönliche Aus- und Weiterbildung. (Gültig bis 31.07.2020)

Förderauskunft & Beratung:

Dr. Elisabeth Pitschko

T 05 9434-914

Mag. David Zwattendorfer

T 05 9434-954

Bitte beachten Sie: Trotz sorgfältiger Recherche und laufender Aktualisierungen können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen. Durch diese Förderinformation entsteht für Sie kein Rechtsanspruch auf die angeführten Förderungen. Stand: August 2019